

ZWANGSVERSTEIGERUNG IM AUFTRAG DER EIDG. ZOLLVERWALTUNG (EZV)

Steigerungsbedingungen

(Für die Anwendung und Auslegung der vorliegenden Steigerungsbedingungen ist die deutsche Fassung massgebend)

Bei den Versteigerungen der in den Katalogen Zwangsversteigerung: „Moderne und zeitgenössische Kunst“ bzw. Zwangsversteigerung: „Fabergé und Objets de Vertu“ angebotenen Objekte handelt es sich um **zwangsvollstreckungsrechtliche Versteigerungen** (Ziffer 1), durchgeführt durch die Koller Auktionen AG («Koller») im Auftrag und gestützt auf Angaben der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch die Eidgenössische Zollverwaltung («EZV»).

Durch die Teilnahme an diesen zwangsvollstreckungsrechtlichen Versteigerungen unterzieht sich der Bieter den nachstehenden Steigerungsbedingungen. Diese Steigerungsbedingungen sind Bestandteil jedes einzelnen an den zwangsvollstreckungsrechtlichen Versteigerungen erfolgten Erwerbs.

Der Bieter wird explizit darauf hingewiesen, dass die Auktionen kurzfristig abgesagt oder verschoben werden kann, ohne dass der Bieter daraus Ansprüche gegenüber Koller oder der EZV ableiten kann.

1. Rechtsstellung der Parteien

Die Steigerungsobjekte werden durch Koller im Auftrag der EZV und im Namen der durch die EZV vertretenen Eigentümer zwangsvollstreckungsrechtlich versteigert. Der Zuschlag erfolgt an den von Koller im Rahmen der Auktion anerkannten Bieter mit dem höchsten Gebot in Schweizer Franken («Ersteigerer»). Es handelt sich dabei nicht um einen privatrechtlichen Kaufvertrag, sondern um einen zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorgang. Details dazu sind aus Ziffer 5 ersichtlich. Koller wird dadurch nicht Partei eines privatrechtlichen Kaufvertrages und/oder des zwangsvollstreckungsrechtlichen Erwerbs.

2. Aufgeld

2.1 Nebst dem Zuschlagspreis ist vom Ersteigerer auf den Zuschlagspreis ein Aufgeld zu entrichten, das wie folgt berechnet wird:

- i. bei einem Zuschlag bis CHF 10'000: **25%**.
- ii. bei einem Zuschlag ab CHF 10'000 bis CHF 400'000: **25%** auf die ersten CHF 10'000 und **22%** auf die Differenz von CHF 10'000 bis zur Höhe des Zuschlags.

iii. bei einem Zuschlag ab CHF 400'000: **25%** auf die ersten CHF 10'000; **22%** auf CHF 390'000 und **15%** auf die Differenz von CHF 400'000 bis zur Höhe des Zuschlags.

Die angegebenen %-Sätze des Aufgeldes beziehen sich auf den Zuschlagspreis für jedes einzelne Objekt.

2.2 Falls der Ersteigerer während der online übertragenen Saal-Auktion («Live-Auktion») live im Internet mitbietet, oder ein Vorgebot über eine fremde, mit Koller verlinkte Seite abgibt, wird ein zusätzlicher Aufpreis von 3% des Zuschlags verrechnet. Für Gebotsabgaben im Rahmen einer Live-Auktion gelten im Übrigen die Bedingungen, welche auf der Live-Auktion Webseite publiziert sind. Diese können von den hier publizierten abweichen.

2.3 Auf das Aufgeld hat der Ersteigerer die schweizerische Mehrwertsteuer («MWST») zu entrichten.

3. Vollständiger Haftungsausschluss

Jede Gewährleistung, jede Haftung und jeder Garantieanspruch wird wegbedungen. Die Objekte werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Augenblick des Zuschlags befinden. Bei den Steigerungsobjekten handelt es sich um «gebrauchte» Waren. Diese befinden sich naturgemäss nicht mehr in neuwertigem Zustand. Der Auktionskatalog beinhaltet zu jedem Objekt eine Beschreibung mit Abbildung. Die Informationen im Auktionskatalog und die Zustandsberichte von Koller, die vor der Auktion angefordert werden können, geben lediglich ein allgemeines Bild und eine unverbindliche Einschätzung von Koller wieder. Während der Ausstellung besteht die Möglichkeit, die Gegenstände zu besichtigen. Entsprechend wird ein Bieter aufgefordert, die ihn interessierenden Objekte vor der Auktion in Augenschein zu nehmen, und sich, allenfalls unter Heranziehung unabhängiger Fachberatung, ein eigenes Urteil über die Übereinstimmung des Objekts mit der Katalogbeschreibung zu bilden. Für die Objektbeschreibungen ist ausschliesslich die gedruckte Ausgabe des Katalogs (inkl. späterer Ergänzungen) in deutscher Sprache massgebend, aber nicht verbindlich. Die Beschreibung der Objekte erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch können weder Koller noch die EZV für die Katalogangaben in irgendeiner Weise haftbar gemacht werden. Koller und die EZV behalten sich ausdrücklich das Recht vor, zur Meinungsbildung Experten oder Fachkräfte ihrer Wahl beizuziehen und sich auf diese abzustützen. Weder Koller noch die EZV können für die

Richtigkeit solcher Meinungen verantwortlich gemacht werden. Solche Expertenmeinungen oder Gutachten stellen genauso wenig wie von Koller vorgenommene Objektbeschreibungen oder sonstige mündliche oder schriftliche Aussagen über ein Objekt – insbesondere aber nicht ausschliesslich bezüglich Echtheit, Zustand, Masse, Material, Alter, Epoche, Künstler, Autor, Herkunft, aufgeführte Ausstellungen, Literatur und Wert – explizite oder stillschweigende Zusicherungen dar. Weder Koller noch die EZV leisten auf die Verwertungsobjekte, insbesondere auf deren Echtheit, Garantie noch Nachwährschaft. Jede Haftung für Rechts- und Sachmängel wird wegbedungen. Die Verpflichtungen der EZV gegenüber dem Bieter/Ersteigerer sind im gleichen Masse eingeschränkt wie die Verbindlichkeiten von Koller gegenüber dem Bieter/Ersteigerer.

4. Teilnahme an der Auktion

4.1 Die Teilnahme an der Auktion als Bieter steht grundsätzlich jedermann offen. Koller und die EZV behalten sich aber das Recht vor, einer Person den Zutritt zur Ausstellung oder zur Auktion oder die Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Auktion zu untersagen. Mitarbeitenden der EZV und von Koller ist das Bieten untersagt.

4.2 Bieter im Saal müssen sich vor der Auktion mittels des dafür vorgesehenen Formulars in den Räumlichkeiten von Koller registrieren. Der rechtsgültig unterzeichneten Registrierung ist eine Kopie des gültigen Reisepasses beizulegen. Bieter, die Koller nicht ausreichend bekannt sind, haben zudem eine Kopie der Kreditkarte beizulegen.

4.3 Steigerungsangebote von Bietern, die der Auktion nicht persönlich beiwohnen können, werden bis 24 Stunden vor Beginn der Steigerung von Koller schriftlich entgegengenommen. Dem Steigerungsangebot ist eine Kopie des gültigen Reisepasses beizulegen. Bieter, die Koller nicht ausreichend bekannt sind, haben zudem eine Kopie der Kreditkarte beizulegen.

4.4 Bieter können telefonisch mitbieten, wenn sie dies mindestens 24 Stunden vor Auktionsbeginn Koller schriftlich vorangemeldet haben. Der Anmeldung zum telefonischen Mitbieten ist eine Kopie des gültigen Reisepasses beizulegen. Bieter, die Koller nicht ausreichend bekannt sind, haben zudem eine Kopie der Kreditkarte beizulegen.

4.5 Koller kann von jedem Bieter vorgängig einen Bonitätsnachweis einer für Koller akzeptablen Bank verlangen.

4.6 Koller und die EZV können von jedem Bieter die vorgängige Überweisung von bis zu 30% des Mindestzuschlagspreises als Sicherheit verlangen. Diese Sicherheit wird nach der Auktion mit allfälligen Ansprüchen verrechnet. Ein allfälliger Überschuss wird an den Bieter/Ersteigerer zurückerstattet.

5. Versteigerung

5.1 Der Objekt-Ausruf erfolgt einzeln. Koller behält sich nach Absprache mit der EZV das Recht vor, Nummern des Katalogs ausserhalb der Reihenfolge anzubieten, zu vereinigen, zu trennen oder wegzulassen.

5.2 Der Zuschlag erfolgt an die durch Koller anerkannte meistbietende Person nach dreimaligem Ausruf des höchsten Angebots, sofern deren Angebot mindestens den Mindestzuschlagspreis erreicht. Der Mindestzuschlagspreis ist aus dem Auktionskatalog ersichtlich.

5.3 Koller kann ein Objekt nach Rücksprache mit der EZV auch unter dem Mindestzuschlagspreis zum Ausruf bringen und zuschlagen.

5.4 Die Abgabe eines Angebots bedeutet eine verbindliche Offerte. Der Bieter ist an sein Angebot gebunden, bis dieses entweder überboten oder abgelehnt wird. Erfolgte Doppelgebote werden sofort nochmals ausgerufen. Im Zweifelsfall entscheidet die Auktionsleitung.

5.5 Die Person, die den Zuschlag erhalten hat, ist an ihr Angebot gebunden, wodurch ein verbindlicher Erwerb entsteht.

5.6 Jeder Ersteigerer haftet persönlich aus dem ihm erteilten Zuschlag und aus dem durch ihn eingegangenen Erwerb. Von Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen oder als Organ einer juristischen Person bieten, kann der Nachweis der Vertretungsbefugnis verlangt werden. Ein solcher Stellvertreter haftet mit dem Vertretenen unbeschränkt und solidarisch für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten.

5.7 Bieter, die ihr Gebot im Rahmen einer Live-Auktion online abgeben möchten, können an der Auktion teilnehmen, nachdem sie von Koller aufgrund eines Registrierungsgesuchs zur Auktion zugelassen worden sind. Koller und die EZV behalten sich das Recht vor, Registrierungsgesuche abzulehnen.

5.8 Koller und die EZV lehnen jede Haftung für nicht berücksichtigte Gebote aller Art sowie für nicht berücksichtigte Anmeldungen für schriftliches, telefonisches und online Mitbieten ab.

6. Eigentumsübergang

Das Eigentum an einem ersteigerten Objekt geht auf den Ersteigerer über, sobald der Erwerbspreis und das Aufgeld inkl. MWST vollständig bezahlt sind und Koller diese Zahlungen dem entsprechenden Objekt zugeordnet hat.

7. Bezahlung der ersteigten Objekte

7.1 Die Rechnung aufgrund eines Zuschlags für ein ersteigertes Objekt ist innert 7 Tagen nach Abschluss der Auktion zu bezahlen. Zahlungen mittels Kreditkarte sind nur nach Rücksprache mit der Buchhaltung von Koller möglich und unterliegen einer Bearbeitungsgebühr zwischen 2 und 4%, die vom Ersteigerer zu bezahlen ist und auf den Rechnungsbetrag erhoben wird.

7.2 Ist der Ersteigerer in Zahlungsverzug, kann auf dem Aufgeld ein Verzugszins von 10% p.a. erhoben werden. Eine Verzugszinsenerhebung durch die EZV auf dem Zuschlagspreis bleibt vorbehalten. Falls der Ersteigerer den Rechnungsbetrag nicht innert 7 Tagen nach Abschluss der Auktion begleicht, ist Koller ohne weitere Rücksprache mit dem Ersteigerer berechtigt, den geschuldeten Rechnungsbetrag der Kreditkarte des Ersteigerers zu belasten. In solchen Fällen wird auf den Rechnungsbetrag sodann eine Bearbeitungsgebühr zwischen 2 und 4% erhoben, die ebenfalls der Kreditkarte belastet wird.

7.3 Leistet der Ersteigerer die geschuldete Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig, entscheidet die EZV gestützt auf Art. 22 Absatz 3 der Zollverordnung des EFD vom 4. April 2007 (ZV-EFD; SR 631.011) über das weitere Vorgehen. Der Ersteigerer haftet Koller und der EZV für allen aus der Nichtzahlung bzw. Zahlungsverzögerung entstehenden Schaden.

8. Abholung der ersteigten Objekte

8.1 Die ersteigten Gegenstände müssen vom Ersteigerer innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss der Auktion während der Öffnungszeiten von Koller auf eigene Kosten abgeholt werden. Erfüllungsort ist mithin der Geschäftssitz von Koller. Wenn die Zeit es erlaubt, werden die Objekte nach jeder Sitzung ausgegeben. Die Herausgabe erfolgt nach vollständiger Bezahlung des Zuschlagspreises sowie des Aufgeldes (inkl. MWST) und Zuordnung dieses Betrages zum ersteigten Objekt durch Koller.

8.2 Während der vorgenannten Frist haften Koller und/oder die EZV für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung zug-

eschlagener Objekte, jedoch nur bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung und nur bis zur Höhe von Zuschlagspreis, Aufgeld und MWST. Für Rahmen und Glas kann keine Haftung übernommen werden. Bis zur vollständigen Zahlung an Koller (Ziffer 7.1) ist ein ersteigertes Objekt durch die EZV angemessen versichert. Sobald die Zahlung bei Koller vollständig eingegangen ist, endet die vorgenannte Haftung von Koller und/oder der EZV, und es ist Sache des Ersteigerers, für eine angemessene Versicherung des ersteigten und vollständig bezahlten Objekts zu sorgen. Werden die ersteigten und vollständig bezahlten Objekte nicht innert 7 Tagen abgeholt, lagert Koller nach Rücksprache mit der EZV diese wahlweise auf Kosten und Gefahr des Ersteigerers bei einem Unternehmen ihrer Wahl oder in ihren eigenen Räumen zu einem Tagessatz von CHF 10.- pro Objekt ein.

8.3 Transportaufträge nimmt Koller schriftlich entgegen. Die Transportkosten trägt der Ersteigerer. Ohne anderslautende schriftliche Abmachung werden die ersteigten Objekte für den Transport durch Koller auf Kosten des Ersteigerers versichert. Verglaste Bilder und zerbrechliche Objekte werden von Koller nicht versandt

9. Verschiedene Bestimmungen

9.1 Die Auktion erfolgt unter Mitwirkung eines Beamten des Stadtmannamts Zürich. Jede Haftung des anwesenden Beamten, der Gemeinde oder des Staates für Handlungen von Koller ist ausgeschlossen.

9.2 Die vorstehenden Bedingungen sind Bestandteil jedes einzelnen an der Auktion zustande gekommenen Erwerbs. Abänderungen sind nur mit schriftlichem Einverständnis von Koller und der EZV verbindlich.

9.3 Die vorliegenden Steigerungsbedingungen und alle Änderungen daran unterliegen Schweizer Recht, unter Ausschuss von allfälligen Verweisungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (UN-Kaufrechts).

9.4 Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus einem allfälligen an der Zwangsvollstreckung zustande gekommenen Erwerbs sind die Gerichte des Kantons Zürich zuständig.

Zürich, 01.10.2019